



Bundesgremium des Handels mit Arzneimitteln,
Drogerie- und Parfümeriewaren sowie
Chemikalien und Farben
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

E-Mail: h3@wko.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	24.03.2021
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

Verordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümwaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe des Großhandels mit Giften (Pharmagroßhandel-Befähigungsprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die „Pharmagroßhandel-Befähigungsprüfungsordnung“ neu geregelt und dabei an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) angepasst wird.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK begrüßt hinsichtlich beider Prüfungsordnungen (Großhandel mit Arzneimitteln, Großhandel mit Giften) das Modul 3 (AusbilderInnenprüfung).
- Zur geplanten Prüfungsordnung für das reglementierte Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln sollten Vorqualifikationen aus Abschlüssen zu einschlägigen Lehrabschlussprüfungen, Schulen und Kollegs in entsprechenden Anrechnungsbestimmungen Berücksichtigung finden.
- Die Prüfungsordnung soll auch sicherstellen, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden über die für ihr Gewerbe notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Zu den angeführten Punkten im Konkreten:

Die vorgeschlagene Prüfungsordnung enthält die Regelungen für zwei Befähigungsprüfungen, zum einen die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und zum anderen die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe des Großhandels mit Giften.

Zur geplanten Prüfungsregelung für das **reglementierte Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln** merkt die BAK an, dass keine Vorschriften über die Anrechnung einer positiv abgelegten Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen „Medizinproduktekaufmann/ Medizinproduktekauffrau“, „Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz“ und „Pharmatechnologie“ sowie „Drogist/Drogistin“ enthalten sind.

Eine derartige Anrechenbarkeit im Hinblick auf die in den Ausbildungsordnungen der genannten Lehrberufe enthaltenen Kompetenzbereiche – unter anderem betreffend Warenbeschaffung, Lagerung und Verkauf von Medizinprodukten und Arzneimitteln bzw Herstellung von Arzneimitteln – sollte jedoch festgelegt werden.

Die BAK schlägt daher vor, in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen, dass die schriftliche Prüfung des Moduls 1 und die mündliche Prüfung des Moduls 2 so zu gestalten sind, dass die bei der Lehrabschlussprüfung in den genannten Lehrberufen bereits nachgewiesenen Kompetenzen berücksichtigt und nicht mehr geprüft werden.

Auch **Schulen und Kollegs** werden bei den Anrechnungsbestimmungen nicht angeführt. Dazu wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise die Höhere Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie, Rosensteingasse (hblva17.ac.at), unter anderem die Ausbildungszweige Biochemie und Molekulare Biotechnologie sowie Chemiebetriebsmanagement anbietet.

Nach Ansicht der BAK soll daher in die Anrechnungsbestimmungen auch aufgenommen werden, dass die schriftliche Prüfung des Moduls 1 und die mündliche Prüfung des Moduls 2 so zu gestalten sind, dass auch Kompetenzen, die in einschlägigen mindestens dreijährigen berufsbildenden Schulen und in Kollegs erworben wurden, berücksichtigt und nicht mehr geprüft werden.

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden allgemein oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. In beiden Prüfungsordnungsentwürfen fehlen allerdings Formulierungen, die ausdrücklich auf arbeitsrechtliche Kenntnisse Bezug nehmen. Die BAK ersucht daher um entsprechende Klarstellungen und Ergänzungen. Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen setzen Sie sich bitte mit Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) in Verbindung.

